



Aktenzeichen: 29 U 3947/00
7 HKO 3178/00 LG München I

Verkündet am 12. Oktober 2000
Die Urkundsbeamtin:

[REDACTED]

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Vorstände [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin und Berufungsgegnerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] gesetzlich vertreten durch den Geschäftsfüh-
rer [REDACTED]

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter [REDACTED] und die Richter [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2000

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Antragsgegnerin werden das Urteil des Landgerichts München I vom 17.05.2000 und die einstweilige Verfügung vom 21.02.2000 - 7 HKO 3178/00 - aufgehoben.
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 29.11.1999 (Anlage K 1) gegründet und unter gleichem Datum zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Gegenstand des Unternehmens der Antragsstellerin sind die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Reisen und alle unmittelbar oder mittelbar damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Sie hat behauptet, sie sei unter ihrer Firma seit 30.11.1999 im Geschäftsverkehr aufgetreten (Anlagen K 3, K 4, K 5). Sie ist Inhaberin der am 24.12.1999 angemeldeten und am 08.03.2000 eingetragenen Marke Nr. [REDACTED] "T [REDACTED]" (Anlage K 13), die Schutz für die aus dem Dienstleistungsverzeichnis ersichtlichen Dienstleistungen genießt.

Geschäftsgegenstand des Unternehmens der Antragsgegnerin ist "Vertrieb und Service von Kommunikations- und EDV-Systemen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet, Schulungen und Consulting".

Am 27.12.1999 wurde für die Antragsgegnerin der Domain-Name "www. [REDACTED].de" eingerichtet; am 03.02.2000 folgten die Domains "www. [REDACTED].de" und "www. [REDACTED].de" (Anlagen K 8, K 9).

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, der für die Antragsgegnerin bei den erwähnten Vorgängen handelnde Herr A [REDACTED] Z [REDACTED] sei bis Anfang 1999 in der EDV-Abteilung ihres Gründungsgesellschafters M [REDACTED] G [REDACTED] tätig gewesen und habe Kenntnis von der beabsichtigten Gründung der Antragstellerin gehabt. G [REDACTED] habe sich seinerzeit im Streit von Z [REDACTED] getrennt. Die Registrierung der erwähnten Domains für die Antragsgegnerin müsse auch im Zusammenhang mit der Werbung der Antragstellerin in der [REDACTED]zeitung und der [REDACTED] Zeitung am 18.12.1999 (Anlagen K 14, K 15) gesehen werden.

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, durch die Nutzung der erwähnten Domains verstoße die Antragsgegnerin gegen §§ 5, 15 MarkenG. Es bestehe Branchengleichheit, da die Antragsgegnerin durch die Nutzung der Domain auf die Antragstellerin Bezug nehme; zudem müsse mit der Möglichkeit einer Ausweitung der Tätigkeit der Antragsgegnerin gerechnet werden. Im Übrigen liege ein klassischer Fall des "Domain-Grabbing" vor; die Antragsgegnerin handele offensichtlich zum Zweck sittenwidriger Behinderung der Antragstellerin, sie beabsichtige offenbar, die Domain an die Antragstellerin zu verkaufen und diese so "zur Kasse zu bitten".

Die Antragstellerin hat am 21.02.2000 eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die der Antragsgegnerin bei Meidung näher bezeichneter Ordnungsmittel verboten wurde,

im Internet die Domain-Namen "[REDACTED].de", "[REDACTED].de" und "[REDACTED].de" im geschäftlichen Verkehr zu benutzen und/oder benutzen zu lassen sowie die Domain-Namen ohne Zustimmung der

Antragstellerin auf einen Dritten zu übertragen.

Gegen diese einstweilige Verfügung hat die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt. Sie hat behauptet, sie sei im September 1999 von t[REDACTED].de E[REDACTED] in N[REDACTED] mit der Entwicklung eines Konzepts für [REDACTED] als Onlineportal für Endverbraucher beauftragt worden; die Idee hierzu sei bei t[REDACTED] schon im Frühjahr 1999 entstanden. Dabei seien die streitgegenständlichen Domains am 19.12.1999 bei D[REDACTED] registriert worden. Sie hat bestritten, dass Z[REDACTED] aufgrund von Tätigkeiten im Hause G[REDACTED] Kenntnis von der geplanten Gründung der Antragstellerin gehabt habe. Von Domain-Grabbing könne nicht die Rede sein. Denkbare Ansprüche der Antragstellerin scheiterten an fehlender Branchengleichheit zwischen den Parteien. Im Übrigen habe sie die Domains "t[REDACTED].de" und "t[REDACTED].de" bereits vorgerichtlich freigegeben (Anlagen AG 1, 2). Schon Mitte Februar 2000 seien die Domains gelöscht gewesen. Bezüglich der Domain "t[REDACTED].de" sei mit t[REDACTED].de am 16.01.2000 ein Dienstleistungsvertrag (Anlage AG 4 geschlossen worden).

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht haben die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich der Domains "t[REDACTED].de" und "t[REDACTED].de" übereinstimmend für erledigt erklärt. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Sie ist dem Vortrag der Antragsgegnerin entgegengetreten. Grund für die Registrierung der Domains sei gewesen, dass Z[REDACTED] sich an der Antragstellerin habe rächen und ihr Schaden habe zufügen wollen. Z[REDACTED] habe gewusst, dass die Antragstellerin unter "t[REDACTED]" im

Internet habe auftreten wollen. Auch die Reservierung der erwähnten weiteren Domains zeige deutlich die Behinderungsabsicht. Auf Branchen- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit oder ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien komme es unter diesen Umständen nicht an. Das Verhalten der Antragsgegnerin verstoße gegen § 1 UWG, § 823 Abs. 1 BGB (unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) und gegen § 826 BGB. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Behinderung sei die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung gerechtfertigt. Es sei unglauwürdig, dass die Antragsgegnerin bereits im September 1999 mit der Entwicklung des Konzepts für das T-Portal beauftragt worden sei, dass die Reservierung der Domain als Grundvoraussetzung aber erst im Dezember 1999 erfolgt sei.

Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht die einstweilige Verfügung bestätigt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Anspruch der Antragsstellerin ergebe sich aus §§ 5, 15 Abs. 2, 4 MarkenG. Die Klägerin genieße für ihre Firma Schutz seit Dezember 1999. Die Antragsgegnerin habe die Domain "t-Portal.de" erst nach der Entstehung dieses Schutzes angemeldet. Zwischen beiden Kennzeichnungen bestehe Verwechslungsgefahr, da die Antragsgegnerin Leistungen für das Internet anbiete, während die Antragsstellerin ihre Leistungen im Internet anbiete und abwickle.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Antragsgegnerin, zu deren Begründung sie ihren Sach- und Rechtsvortrag aus dem ersten Rechtszug wiederholt und vertieft. Die Antragsgegnerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsstellerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auch sie ergänzt und vertieft ihren Sachvortrag aus dem ersten Rechtszug.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze und die von ihnen vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Antragsgegnerin erweist sich als begründet. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nach dem im Verfügungsverfahren erreichten Sach- und Streitstand nicht glaubhaft gemacht.

1. Auf § 15 Abs. 4, 2 MarkenG kann der geltend gemachte Anspruch nicht gestützt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 MarkenG ist es Dritten untersagt, die geschäftliche Bezeichnung eines anderen oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen. Das setzt nach ständiger Rechtsprechung und allgemeiner Meinung neben der Zeichenähnlichkeit voraus, dass zwischen den Tätigkeitsbereichen der streitenden Unternehmen sachliche Berührungspunkte, eine je nach dem Grad der Ähnlichkeit der Zeichen größere oder geringere Branchenähnlichkeit besteht. Von deren Bestehen kann im vorliegenden Fall nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand nicht ausgegangen werden. Denn es ist schon nicht klar, in welcher Branche die streitige Domain eingesetzt werden soll. Soweit nach wie vor die Möglichkeit besteht, dass die Antragsgegnerin die Domain selbst benutzt, ist die Gefahr einer Benutzung im Bereich der Branchenähnlichkeit nicht ersichtlich. Gleiches gilt insoweit, als die Antragsgegnerin die Domain zur Benutzung der t[REDACTED].de überlassen hat. Auch insoweit ist eine Gefahr der Benutzung im Bereich der Branchnähe nicht erkennbar.

2. Auch auf § 14 Abs. 5, 2 und die für die Klägerin registrierte Marke können die Ansprüche aus den gleichen Gründen nicht gestützt werden. Eine hinreichende Ähnlichkeit der beiderseitigen Dienstleistungen ist unter den dargelegten Umständen nicht erkennbar.
3. Auch unter dem Unterlassungsansprüche möglicherweise unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten begründenden Gesichtspunkt der Behinderung und insbesondere des "Domain-Grabbing" lassen sich die geltend gemachten Ansprüche nicht begründen. Unter die hier in Betracht kommenden Normen sind die Fälle zu subsumieren, in denen die Reservierung einer Domain ausschließlich in der Absicht erfolgt, die Domain für einen anderen und insbesondere an dem betreffenden Kennzeichen besser Berechtigten zu "sperrern" um ihn, aus welchen Gründen auch immer, an der Nutzung der Domain zu hindern, insbesondere, um finanzielle Vorteile aus einem späteren Verzicht auf die Domain zu ziehen.

Soweit die Antragsstellerin in diesem Zusammenhang behauptet, Herr Zeilinger habe von den Plänen zur Gründung der Antragsstellerin und von deren geplantem Internet-Auftritt durch seine Tätigkeit bei G [REDACTED] Kenntnis gehabt, ist dies bestritten und - insbesondere auch durch die eidesstattliche Versicherung des Herrn M [REDACTED] G [REDACTED] vom 11.10.2000 - nicht glaubhaft gemacht. Glaubhaft gemacht ist nur, dass G [REDACTED] sich von Z [REDACTED] Anfang des Jahres 1999 getrennt hat. Dass es zu dieser Zeit bereits Pläne zur Gründung der Antragsstellerin gab und dass Z [REDACTED] von diesen Plänen Kenntnis erlangte, ist in der eidesstattlichen Versicherung nicht erwähnt.

Als Grundlage für die Annahme einer Behinderungsabsicht bleibt daher allein die Tatsache, dass die Antragsgegnerin die streitige Domain im Dezember 1999 - ob am 19.12. oder am 27.12.1999, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen - und damit in einem auffälligen zeitlichen Zusammenhang mit der Werbung der Antragsstellerin in

der [REDACTED] Zeitung und der [REDACTED] Zeitung am 18.12.1999 (Anlagen K 14, K 15) bei D [REDACTED] angemeldet hat und dass am 03.02.2000 zwei (tatsächlich wohl drei) weitere Domains bei D [REDACTED] angemeldet wurden. Allein aus diesem zeitlichen Zusammenhang und der Streuung der Domains kann jedoch auf eine Behinderungsabsicht nicht geschlossen werden. Die Behauptung der Antragsgegnerin, es habe bereits vor dem 18.12.1999 Pläne für eine Nutzung von "T [REDACTED]" bei einem Kunden der Antragsgegnerin gegeben, in deren Realisierung die Antragsgegnerin eingeschaltet gewesen sei, kann nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand nicht als widerlegt angesehen werden. Die bloße Absicht, sich für "www. [REDACTED].de" als Domain im Internet die Priorität zu sichern und diese Domain durch weitere Registrierungen "abzusichern", stellt keine den Vorwurf der Sittenwidrigkeit im Sinne von § 1 UWG oder § 826 BGB begründende Behinderung der Antragstellerin dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91 a ZPO. Dabei hat die Antragstellerin die Kosten insoweit, als das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, auch schon deswegen zu tragen, weil die weiteren Domains unstreitig vor Rechtshängigkeit freigegeben wurden.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter

[REDACTED]
Richter

[REDACTED]
am Oberlandesgericht



Aktenzeichen: 29 U 3947/00
7 HKO 3178/00 LG München I

Verkündet am 12. Oktober 2000
Die Urkundsbeamtin:

[REDACTED]

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Vorstände [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin und Berufungsgegnerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] gesetzlich vertreten durch den Geschäftsfüh-
rer [REDACTED]

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter [REDACTED] und die Richter [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2000

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Antragsgegnerin werden das Urteil des Landgerichts München I vom 17.05.2000 und die einstweilige Verfügung vom 21.02.2000 - 7 HKO 3178/00 - aufgehoben.
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 29.11.1999 (Anlage K 1) gegründet und unter gleichem Datum zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Gegenstand des Unternehmens der Antragsstellerin sind die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Reisen und alle unmittelbar oder mittelbar damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Sie hat behauptet, sie sei unter ihrer Firma seit 30.11.1999 im Geschäftsverkehr aufgetreten (Anlagen K 3, K 4, K 5). Sie ist Inhaberin der am 24.12.1999 angemeldeten und am 08.03.2000 eingetragenen Marke Nr. [REDACTED] "T [REDACTED]" (Anlage K 13), die Schutz für die aus dem Dienstleistungsverzeichnis ersichtlichen Dienstleistungen genießt.

Geschäftsgegenstand des Unternehmens der Antragsgegnerin ist "Vertrieb und Service von Kommunikations- und EDV-Systemen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet, Schulungen und Consulting".

Am 27.12.1999 wurde für die Antragsgegnerin der Domain-Name "www.████████.de" eingerichtet; am 03.02.2000 folgten die Domains "www.████████.de" und "www.████████.de" (Anlagen K 8, K 9).

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, der für die Antragsgegnerin bei den erwähnten Vorgängen handelnde Herr A████████ Z████████ sei bis Anfang 1999 in der EDV-Abteilung ihres Gründungsgesellschafters M████████ G████████ tätig gewesen und habe Kenntnis von der beabsichtigten Gründung der Antragstellerin gehabt. G████████ habe sich seinerzeit im Streit von Z████████ getrennt. Die Registrierung der erwähnten Domains für die Antragsgegnerin müsse auch im Zusammenhang mit der Werbung der Antragstellerin in der █████████zeitung und der █████████zeitung am 18.12.1999 (Anlagen K 14, K 15) gesehen werden.

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, durch die Nutzung der erwähnten Domains verstoße die Antragsgegnerin gegen §§ 5, 15 MarkenG. Es bestehe Branchengleichheit, da die Antragsgegnerin durch die Nutzung der Domain auf die Antragstellerin Bezug nehme; zudem müsse mit der Möglichkeit einer Ausweitung der Tätigkeit der Antragsgegnerin gerechnet werden. Im Übrigen liege ein klassischer Fall des "Domain-Grabbing" vor; die Antragsgegnerin handele offensichtlich zum Zweck sittenwidriger Behinderung der Antragstellerin, sie beabsichtige offenbar, die Domain an die Antragstellerin zu verkaufen und diese so "zur Kasse zu bitten".

Die Antragstellerin hat am 21.02.2000 eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die der Antragsgegnerin bei Meidung näher bezeichneter Ordnungsmittel verboten wurde,

im Internet die Domain-Namen "████████.de", "████████.de" und "████████.de" im geschäftlichen Verkehr zu benutzen und/oder benutzen zu lassen sowie die Domain-Namen ohne Zustimmung der

Antragstellerin auf einen Dritten zu übertragen.

Gegen diese einstweilige Verfügung hat die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt. Sie hat behauptet, sie sei im September 1999 von t[REDACTED].de E[REDACTED] in N[REDACTED] mit der Entwicklung eines Konzepts für [REDACTED] als Onlineportal für Endverbraucher beauftragt worden; die Idee hierzu sei bei t[REDACTED] schon im Frühjahr 1999 entstanden. Dabei seien die streitgegenständlichen Domains am 19.12.1999 bei D[REDACTED] registriert worden. Sie hat bestritten, dass Z[REDACTED] aufgrund von Tätigkeiten im Hause G[REDACTED] Kenntnis von der geplanten Gründung der Antragstellerin gehabt habe. Von Domain-Grabbing könne nicht die Rede sein. Denkbare Ansprüche der Antragstellerin scheiterten an fehlender Branchengleichheit zwischen den Parteien. Im Übrigen habe sie die Domains "t[REDACTED].de" und "t[REDACTED].de" bereits vorgerichtlich freigegeben (Anlagen AG 1, 2). Schon Mitte Februar 2000 seien die Domains gelöscht gewesen. Bezüglich der Domain "t[REDACTED].de" sei mit t[REDACTED].de am 16.01.2000 ein Dienstleistungsvertrag (Anlage AG 4 geschlossen worden).

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht haben die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich der Domains "t[REDACTED].de" und "t[REDACTED].de" übereinstimmend für erledigt erklärt. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Sie ist dem Vortrag der Antragsgegnerin entgegengetreten. Grund für die Registrierung der Domains sei gewesen, dass Z[REDACTED] sich an der Antragstellerin habe rächen und ihr Schaden habe zufügen wollen. Z[REDACTED] habe gewusst, dass die Antragstellerin unter "t[REDACTED]" im

Internet habe auftreten wollen. Auch die Reservierung der erwähnten weiteren Domains zeige deutlich die Behinderungsabsicht. Auf Branchen- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit oder ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien komme es unter diesen Umständen nicht an. Das Verhalten der Antragsgegnerin verstoße gegen § 1 UWG, § 823 Abs. 1 BGB (unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) und gegen § 826 BGB. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Behinderung sei die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung gerechtfertigt. Es sei unglauwürdig, dass die Antragsgegnerin bereits im September 1999 mit der Entwicklung des Konzepts für das T-Portal beauftragt worden sei, dass die Reservierung der Domain als Grundvoraussetzung aber erst im Dezember 1999 erfolgt sei.

Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht die einstweilige Verfügung bestätigt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Anspruch der Antragsstellerin ergebe sich aus §§ 5, 15 Abs. 2, 4 MarkenG. Die Klägerin genieße für ihre Firma Schutz seit Dezember 1999. Die Antragsgegnerin habe die Domain "t-Portal.de" erst nach der Entstehung dieses Schutzes angemeldet. Zwischen beiden Kennzeichnungen bestehe Verwechslungsgefahr, da die Antragsgegnerin Leistungen für das Internet anbiete, während die Antragsstellerin ihre Leistungen im Internet anbiete und abwickle.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Antragsgegnerin, zu deren Begründung sie ihren Sach- und Rechtsvortrag aus dem ersten Rechtszug wiederholt und vertieft. Die Antragsgegnerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsstellerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auch sie ergänzt und vertieft ihren Sachvortrag aus dem ersten Rechtszug.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze und die von ihnen vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Antragsgegnerin erweist sich als begründet. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nach dem im Verfügungsverfahren erreichten Sach- und Streitstand nicht glaubhaft gemacht.

1. Auf § 15 Abs. 4, 2 MarkenG kann der geltend gemachte Anspruch nicht gestützt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 MarkenG ist es Dritten untersagt, die geschäftliche Bezeichnung eines anderen oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen. Das setzt nach ständiger Rechtsprechung und allgemeiner Meinung neben der Zeichenähnlichkeit voraus, dass zwischen den Tätigkeitsbereichen der streitenden Unternehmen sachliche Berührungspunkte, eine je nach dem Grad der Ähnlichkeit der Zeichen größere oder geringere Branchenähnlichkeit besteht. Von deren Bestehen kann im vorliegenden Fall nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand nicht ausgegangen werden. Denn es ist schon nicht klar, in welcher Branche die streitige Domain eingesetzt werden soll. Soweit nach wie vor die Möglichkeit besteht, dass die Antragsgegnerin die Domain selbst benutzt, ist die Gefahr einer Benutzung im Bereich der Branchenähnlichkeit nicht ersichtlich. Gleiches gilt insoweit, als die Antragsgegnerin die Domain zur Benutzung der t[REDACTED].de überlassen hat. Auch insoweit ist eine Gefahr der Benutzung im Bereich der Branchnähe nicht erkennbar.

2. Auch auf § 14 Abs. 5, 2 und die für die Klägerin registrierte Marke können die Ansprüche aus den gleichen Gründen nicht gestützt werden. Eine hinreichende Ähnlichkeit der beiderseitigen Dienstleistungen ist unter den dargelegten Umständen nicht erkennbar.
3. Auch unter dem Unterlassungsansprüche möglicherweise unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten begründenden Gesichtspunkt der Behinderung und insbesondere des "Domain-Grabbing" lassen sich die geltend gemachten Ansprüche nicht begründen. Unter die hier in Betracht kommenden Normen sind die Fälle zu subsumieren, in denen die Reservierung einer Domain ausschließlich in der Absicht erfolgt, die Domain für einen anderen und insbesondere an dem betreffenden Kennzeichen besser Berechtigten zu "sperrern" um ihn, aus welchen Gründen auch immer, an der Nutzung der Domain zu hindern, insbesondere, um finanzielle Vorteile aus einem späteren Verzicht auf die Domain zu ziehen.

Soweit die Antragsstellerin in diesem Zusammenhang behauptet, Herr Zeilinger habe von den Plänen zur Gründung der Antragsstellerin und von deren geplantem Internet-Auftritt durch seine Tätigkeit bei G [REDACTED] Kenntnis gehabt, ist dies bestritten und - insbesondere auch durch die eidesstattliche Versicherung des Herrn M [REDACTED] G [REDACTED] vom 11.10.2000 - nicht glaubhaft gemacht. Glaubhaft gemacht ist nur, dass G [REDACTED] sich von Z [REDACTED] Anfang des Jahres 1999 getrennt hat. Dass es zu dieser Zeit bereits Pläne zur Gründung der Antragsstellerin gab und dass Z [REDACTED] von diesen Plänen Kenntnis erlangte, ist in der eidesstattlichen Versicherung nicht erwähnt.

Als Grundlage für die Annahme einer Behinderungsabsicht bleibt daher allein die Tatsache, dass die Antragsgegnerin die streitige Domain im Dezember 1999 - ob am 19.12. oder am 27.12.1999, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen - und damit in einem auffälligen zeitlichen Zusammenhang mit der Werbung der Antragsstellerin in

der [REDACTED] Zeitung und der [REDACTED] Zeitung am 18.12.1999 (Anlagen K 14, K 15) bei D [REDACTED] angemeldet hat und dass am 03.02.2000 zwei (tatsächlich wohl drei) weitere Domains bei D [REDACTED] angemeldet wurden. Allein aus diesem zeitlichen Zusammenhang und der Streuung der Domains kann jedoch auf eine Behinderungsabsicht nicht geschlossen werden. Die Behauptung der Antragsgegnerin, es habe bereits vor dem 18.12.1999 Pläne für eine Nutzung von "T [REDACTED]" bei einem Kunden der Antragsgegnerin gegeben, in deren Realisierung die Antragsgegnerin eingeschaltet gewesen sei, kann nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand nicht als widerlegt angesehen werden. Die bloße Absicht, sich für "www. [REDACTED].de" als Domain im Internet die Priorität zu sichern und diese Domain durch weitere Registrierungen "abzusichern", stellt keine den Vorwurf der Sittenwidrigkeit im Sinne von § 1 UWG oder § 826 BGB begründende Behinderung der Antragstellerin dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91 a ZPO. Dabei hat die Antragstellerin die Kosten insoweit, als das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, auch schon deswegen zu tragen, weil die weiteren Domains unstreitig vor Rechtshängigkeit freigegeben wurden.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter

[REDACTED]
Richter

[REDACTED]
am Oberlandesgericht



Aktenzeichen: 29 U 3947/00
7 HKO 3178/00 LG München I

Verkündet am 12. Oktober 2000
Die Urkundsbeamtin:

[REDACTED]

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Vorstände [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin und Berufungsgegnerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] gesetzlich vertreten durch den Geschäftsfüh-
rer [REDACTED]

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter [REDACTED] und die Richter [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2000

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Antragsgegnerin werden das Urteil des Landgerichts München I vom 17.05.2000 und die einstweilige Verfügung vom 21.02.2000 - 7 HKO 3178/00 - aufgehoben.
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 29.11.1999 (Anlage K 1) gegründet und unter gleichem Datum zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Gegenstand des Unternehmens der Antragsstellerin sind die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Reisen und alle unmittelbar oder mittelbar damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Sie hat behauptet, sie sei unter ihrer Firma seit 30.11.1999 im Geschäftsverkehr aufgetreten (Anlagen K 3, K 4, K 5). Sie ist Inhaberin der am 24.12.1999 angemeldeten und am 08.03.2000 eingetragenen Marke Nr. [REDACTED] "T [REDACTED]" (Anlage K 13), die Schutz für die aus dem Dienstleistungsverzeichnis ersichtlichen Dienstleistungen genießt.

Geschäftsgegenstand des Unternehmens der Antragsgegnerin ist "Vertrieb und Service von Kommunikations- und EDV-Systemen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet, Schulungen und Consulting".

Am 27.12.1999 wurde für die Antragsgegnerin der Domain-Name "www. [REDACTED].de" eingerichtet; am 03.02.2000 folgten die Domains "www. [REDACTED].de" und "www. [REDACTED].de" (Anlagen K 8, K 9).

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, der für die Antragsgegnerin bei den erwähnten Vorgängen handelnde Herr A [REDACTED] Z [REDACTED] sei bis Anfang 1999 in der EDV-Abteilung ihres Gründungsgesellschafters M [REDACTED] G [REDACTED] tätig gewesen und habe Kenntnis von der beabsichtigten Gründung der Antragstellerin gehabt. G [REDACTED] habe sich seinerzeit im Streit von Z [REDACTED] getrennt. Die Registrierung der erwähnten Domains für die Antragsgegnerin müsse auch im Zusammenhang mit der Werbung der Antragstellerin in der [REDACTED]zeitung und der [REDACTED] Zeitung am 18.12.1999 (Anlagen K 14, K 15) gesehen werden.

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, durch die Nutzung der erwähnten Domains verstoße die Antragsgegnerin gegen §§ 5, 15 MarkenG. Es bestehe Branchengleichheit, da die Antragsgegnerin durch die Nutzung der Domain auf die Antragstellerin Bezug nehme; zudem müsse mit der Möglichkeit einer Ausweitung der Tätigkeit der Antragsgegnerin gerechnet werden. Im Übrigen liege ein klassischer Fall des "Domain-Grabbing" vor; die Antragsgegnerin handele offensichtlich zum Zweck sittenwidriger Behinderung der Antragstellerin, sie beabsichtige offenbar, die Domain an die Antragstellerin zu verkaufen und diese so "zur Kasse zu bitten".

Die Antragstellerin hat am 21.02.2000 eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die der Antragsgegnerin bei Meidung näher bezeichneter Ordnungsmittel verboten wurde,

im Internet die Domain-Namen "[REDACTED].de", "[REDACTED].de" und "[REDACTED].de" im geschäftlichen Verkehr zu benutzen und/oder benutzen zu lassen sowie die Domain-Namen ohne Zustimmung der

Antragstellerin auf einen Dritten zu übertragen.

Gegen diese einstweilige Verfügung hat die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt. Sie hat behauptet, sie sei im September 1999 von t[REDACTED].de E[REDACTED] in N[REDACTED] mit der Entwicklung eines Konzepts für [REDACTED] als Onlineportal für Endverbraucher beauftragt worden; die Idee hierzu sei bei t[REDACTED] schon im Frühjahr 1999 entstanden. Dabei seien die streitgegenständlichen Domains am 19.12.1999 bei D[REDACTED] registriert worden. Sie hat bestritten, dass Z[REDACTED] aufgrund von Tätigkeiten im Hause G[REDACTED] Kenntnis von der geplanten Gründung der Antragstellerin gehabt habe. Von Domain-Grabbing könne nicht die Rede sein. Denkbare Ansprüche der Antragstellerin scheiterten an fehlender Branchengleichheit zwischen den Parteien. Im Übrigen habe sie die Domains "t[REDACTED].de" und "t[REDACTED].de" bereits vorgerichtlich freigegeben (Anlagen AG 1, 2). Schon Mitte Februar 2000 seien die Domains gelöscht gewesen. Bezüglich der Domain "t[REDACTED].de" sei mit t[REDACTED].de am 16.01.2000 ein Dienstleistungsvertrag (Anlage AG 4 geschlossen worden).

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht haben die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich der Domains "t[REDACTED].de" und "t[REDACTED].de" übereinstimmend für erledigt erklärt. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Sie ist dem Vortrag der Antragsgegnerin entgegengetreten. Grund für die Registrierung der Domains sei gewesen, dass Z[REDACTED] sich an der Antragstellerin habe rächen und ihr Schaden habe zufügen wollen. Z[REDACTED] habe gewusst, dass die Antragstellerin unter "t[REDACTED]" im

Internet habe auftreten wollen. Auch die Reservierung der erwähnten weiteren Domains zeige deutlich die Behinderungsabsicht. Auf Branchen- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit oder ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien komme es unter diesen Umständen nicht an. Das Verhalten der Antragsgegnerin verstoße gegen § 1 UWG, § 823 Abs. 1 BGB (unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) und gegen § 826 BGB. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Behinderung sei die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung gerechtfertigt. Es sei unglaubwürdig, dass die Antragsgegnerin bereits im September 1999 mit der Entwicklung des Konzepts für das T-Portal beauftragt worden sei, dass die Reservierung der Domain als Grundvoraussetzung aber erst im Dezember 1999 erfolgt sei.

Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht die einstweilige Verfügung bestätigt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Anspruch der Antragsstellerin ergebe sich aus §§ 5, 15 Abs. 2, 4 MarkenG. Die Klägerin genieße für ihre Firma Schutz seit Dezember 1999. Die Antragsgegnerin habe die Domain "t-Portal.de" erst nach der Entstehung dieses Schutzes angemeldet. Zwischen beiden Kennzeichnungen bestehe Verwechslungsgefahr, da die Antragsgegnerin Leistungen für das Internet anbiete, während die Antragsstellerin ihre Leistungen im Internet anbiete und abwickle.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Antragsgegnerin, zu deren Begründung sie ihren Sach- und Rechtsvortrag aus dem ersten Rechtszug wiederholt und vertieft. Die Antragsgegnerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsstellerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auch sie ergänzt und vertieft ihren Sachvortrag aus dem ersten Rechtszug.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze und die von ihnen vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Antragsgegnerin erweist sich als begründet. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nach dem im Verfügungsverfahren erreichten Sach- und Streitstand nicht glaubhaft gemacht.

1. Auf § 15 Abs. 4, 2 MarkenG kann der geltend gemachte Anspruch nicht gestützt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 MarkenG ist es Dritten untersagt, die geschäftliche Bezeichnung eines anderen oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen. Das setzt nach ständiger Rechtsprechung und allgemeiner Meinung neben der Zeichenähnlichkeit voraus, dass zwischen den Tätigkeitsbereichen der streitenden Unternehmen sachliche Berührungspunkte, eine je nach dem Grad der Ähnlichkeit der Zeichen größere oder geringere Branchenähnlichkeit besteht. Von deren Bestehen kann im vorliegenden Fall nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand nicht ausgegangen werden. Denn es ist schon nicht klar, in welcher Branche die streitige Domain eingesetzt werden soll. Soweit nach wie vor die Möglichkeit besteht, dass die Antragsgegnerin die Domain selbst benutzt, ist die Gefahr einer Benutzung im Bereich der Branchenähnlichkeit nicht ersichtlich. Gleiches gilt insoweit, als die Antragsgegnerin die Domain zur Benutzung der t[REDACTED].de überlassen hat. Auch insoweit ist eine Gefahr der Benutzung im Bereich der Branchnähe nicht erkennbar.

2. Auch auf § 14 Abs. 5, 2 und die für die Klägerin registrierte Marke können die Ansprüche aus den gleichen Gründen nicht gestützt werden. Eine hinreichende Ähnlichkeit der beiderseitigen Dienstleistungen ist unter den dargelegten Umständen nicht erkennbar.
3. Auch unter dem Unterlassungsansprüche möglicherweise unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten begründenden Gesichtspunkt der Behinderung und insbesondere des "Domain-Grabbing" lassen sich die geltend gemachten Ansprüche nicht begründen. Unter die hier in Betracht kommenden Normen sind die Fälle zu subsumieren, in denen die Reservierung einer Domain ausschließlich in der Absicht erfolgt, die Domain für einen anderen und insbesondere an dem betreffenden Kennzeichen besser Berechtigten zu "sperrern" um ihn, aus welchen Gründen auch immer, an der Nutzung der Domain zu hindern, insbesondere, um finanzielle Vorteile aus einem späteren Verzicht auf die Domain zu ziehen.

Soweit die Antragsstellerin in diesem Zusammenhang behauptet, Herr Zeilinger habe von den Plänen zur Gründung der Antragsstellerin und von deren geplantem Internet-Auftritt durch seine Tätigkeit bei G [REDACTED] Kenntnis gehabt, ist dies bestritten und - insbesondere auch durch die eidesstattliche Versicherung des Herrn M [REDACTED] G [REDACTED] vom 11.10.2000 - nicht glaubhaft gemacht. Glaubhaft gemacht ist nur, dass G [REDACTED] sich von Z [REDACTED] Anfang des Jahres 1999 getrennt hat. Dass es zu dieser Zeit bereits Pläne zur Gründung der Antragsstellerin gab und dass Z [REDACTED] von diesen Plänen Kenntnis erlangte, ist in der eidesstattlichen Versicherung nicht erwähnt.

Als Grundlage für die Annahme einer Behinderungsabsicht bleibt daher allein die Tatsache, dass die Antragsgegnerin die streitige Domain im Dezember 1999 - ob am 19.12. oder am 27.12.1999, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen - und damit in einem auffälligen zeitlichen Zusammenhang mit der Werbung der Antragsstellerin in

der [REDACTED] Zeitung und der [REDACTED] Zeitung am 18.12.1999 (Anlagen K 14, K 15) bei D [REDACTED] angemeldet hat und dass am 03.02.2000 zwei (tatsächlich wohl drei) weitere Domains bei D [REDACTED] angemeldet wurden. Allein aus diesem zeitlichen Zusammenhang und der Streuung der Domains kann jedoch auf eine Behinderungsabsicht nicht geschlossen werden. Die Behauptung der Antragsgegnerin, es habe bereits vor dem 18.12.1999 Pläne für eine Nutzung von "T [REDACTED]" bei einem Kunden der Antragsgegnerin gegeben, in deren Realisierung die Antragsgegnerin eingeschaltet gewesen sei, kann nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand nicht als widerlegt angesehen werden. Die bloße Absicht, sich für "www. [REDACTED].de" als Domain im Internet die Priorität zu sichern und diese Domain durch weitere Registrierungen "abzusichern", stellt keine den Vorwurf der Sittenwidrigkeit im Sinne von § 1 UWG oder § 826 BGB begründende Behinderung der Antragstellerin dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91 a ZPO. Dabei hat die Antragstellerin die Kosten insoweit, als das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, auch schon deswegen zu tragen, weil die weiteren Domains unstreitig vor Rechtshängigkeit freigegeben wurden.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter

[REDACTED]
Richter

[REDACTED]
am Oberlandesgericht



Aktenzeichen: 29 U 3947/00
7 HKO 3178/00 LG München I

Verkündet am 12. Oktober 2000
Die Urkundsbeamtin:

[REDACTED]

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] gesetzlich vertreten durch die Vorstände [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin und Berufungsgegnerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] gesetzlich vertreten durch den Geschäftsfüh-
rer [REDACTED]

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter [REDACTED] und die Richter [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 2000

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Antragsgegnerin werden das Urteil des Landgerichts München I vom 17.05.2000 und die einstweilige Verfügung vom 21.02.2000 - 7 HKO 3178/00 - aufgehoben.
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 29.11.1999 (Anlage K 1) gegründet und unter gleichem Datum zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Gegenstand des Unternehmens der Antragsstellerin sind die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Reisen und alle unmittelbar oder mittelbar damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Sie hat behauptet, sie sei unter ihrer Firma seit 30.11.1999 im Geschäftsverkehr aufgetreten (Anlagen K 3, K 4, K 5). Sie ist Inhaberin der am 24.12.1999 angemeldeten und am 08.03.2000 eingetragenen Marke Nr. [REDACTED] "T [REDACTED]" (Anlage K 13), die Schutz für die aus dem Dienstleistungsverzeichnis ersichtlichen Dienstleistungen genießt.

Geschäftsgegenstand des Unternehmens der Antragsgegnerin ist "Vertrieb und Service von Kommunikations- und EDV-Systemen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet, Schulungen und Consulting".

Am 27.12.1999 wurde für die Antragsgegnerin der Domain-Name "www.████████.de" eingerichtet; am 03.02.2000 folgten die Domains "www.████████.de" und "www.████████.de" (Anlagen K 8, K 9).

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, der für die Antragsgegnerin bei den erwähnten Vorgängen handelnde Herr A████████ Z████████ sei bis Anfang 1999 in der EDV-Abteilung ihres Gründungsgesellschafters M████████ G████████ tätig gewesen und habe Kenntnis von der beabsichtigten Gründung der Antragstellerin gehabt. G████████ habe sich seinerzeit im Streit von Z████████ getrennt. Die Registrierung der erwähnten Domains für die Antragsgegnerin müsse auch im Zusammenhang mit der Werbung der Antragstellerin in der █████████zeitung und der █████████zeitung am 18.12.1999 (Anlagen K 14, K 15) gesehen werden.

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, durch die Nutzung der erwähnten Domains verstoße die Antragsgegnerin gegen §§ 5, 15 MarkenG. Es bestehe Branchengleichheit, da die Antragsgegnerin durch die Nutzung der Domain auf die Antragstellerin Bezug nehme; zudem müsse mit der Möglichkeit einer Ausweitung der Tätigkeit der Antragsgegnerin gerechnet werden. Im Übrigen liege ein klassischer Fall des "Domain-Grabbing" vor; die Antragsgegnerin handele offensichtlich zum Zweck sittenwidriger Behinderung der Antragstellerin, sie beabsichtige offenbar, die Domain an die Antragstellerin zu verkaufen und diese so "zur Kasse zu bitten".

Die Antragstellerin hat am 21.02.2000 eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die der Antragsgegnerin bei Meidung näher bezeichneter Ordnungsmittel verboten wurde,

im Internet die Domain-Namen "████████.de", "████████.de" und "████████.de" im geschäftlichen Verkehr zu benutzen und/oder benutzen zu lassen sowie die Domain-Namen ohne Zustimmung der

Antragstellerin auf einen Dritten zu übertragen.

Gegen diese einstweilige Verfügung hat die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt. Sie hat behauptet, sie sei im September 1999 von t[REDACTED].de E[REDACTED] in N[REDACTED] mit der Entwicklung eines Konzepts für [REDACTED] als Onlineportal für Endverbraucher beauftragt worden; die Idee hierzu sei bei t[REDACTED] schon im Frühjahr 1999 entstanden. Dabei seien die streitgegenständlichen Domains am 19.12.1999 bei D[REDACTED] registriert worden. Sie hat bestritten, dass Z[REDACTED] aufgrund von Tätigkeiten im Hause G[REDACTED] Kenntnis von der geplanten Gründung der Antragstellerin gehabt habe. Von Domain-Grabbing könne nicht die Rede sein. Denkbare Ansprüche der Antragstellerin scheiterten an fehlender Branchengleichheit zwischen den Parteien. Im Übrigen habe sie die Domains "t[REDACTED].de" und "t[REDACTED].de" bereits vorgerichtlich freigegeben (Anlagen AG 1, 2). Schon Mitte Februar 2000 seien die Domains gelöscht gewesen. Bezüglich der Domain "t[REDACTED].de" sei mit t[REDACTED].de am 16.01.2000 ein Dienstleistungsvertrag (Anlage AG 4 geschlossen worden).

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht haben die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich der Domains "t[REDACTED].de" und "t[REDACTED].de" übereinstimmend für erledigt erklärt. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Sie ist dem Vortrag der Antragsgegnerin entgegengetreten. Grund für die Registrierung der Domains sei gewesen, dass Z[REDACTED] sich an der Antragstellerin habe rächen und ihr Schaden habe zufügen wollen. Z[REDACTED] habe gewusst, dass die Antragstellerin unter "t[REDACTED]" im

Internet habe auftreten wollen. Auch die Reservierung der erwähnten weiteren Domains zeige deutlich die Behinderungsabsicht. Auf Branchen- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit oder ein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien komme es unter diesen Umständen nicht an. Das Verhalten der Antragsgegnerin verstoße gegen § 1 UWG, § 823 Abs. 1 BGB (unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) und gegen § 826 BGB. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Behinderung sei die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung gerechtfertigt. Es sei unglauwürdig, dass die Antragsgegnerin bereits im September 1999 mit der Entwicklung des Konzepts für das T-Portal beauftragt worden sei, dass die Reservierung der Domain als Grundvoraussetzung aber erst im Dezember 1999 erfolgt sei.

Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht die einstweilige Verfügung bestätigt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Anspruch der Antragsstellerin ergebe sich aus §§ 5, 15 Abs. 2, 4 MarkenG. Die Klägerin genieße für ihre Firma Schutz seit Dezember 1999. Die Antragsgegnerin habe die Domain "t-Portal.de" erst nach der Entstehung dieses Schutzes angemeldet. Zwischen beiden Kennzeichnungen bestehe Verwechslungsgefahr, da die Antragsgegnerin Leistungen für das Internet anbiete, während die Antragsstellerin ihre Leistungen im Internet anbiete und abwickle.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Antragsgegnerin, zu deren Begründung sie ihren Sach- und Rechtsvortrag aus dem ersten Rechtszug wiederholt und vertieft. Die Antragsgegnerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsstellerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auch sie ergänzt und vertieft ihren Sachvortrag aus dem ersten Rechtszug.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze und die von ihnen vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Antragsgegnerin erweist sich als begründet. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nach dem im Verfügungsverfahren erreichten Sach- und Streitstand nicht glaubhaft gemacht.

1. Auf § 15 Abs. 4, 2 MarkenG kann der geltend gemachte Anspruch nicht gestützt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 MarkenG ist es Dritten untersagt, die geschäftliche Bezeichnung eines anderen oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen. Das setzt nach ständiger Rechtsprechung und allgemeiner Meinung neben der Zeichenähnlichkeit voraus, dass zwischen den Tätigkeitsbereichen der streitenden Unternehmen sachliche Berührungspunkte, eine je nach dem Grad der Ähnlichkeit der Zeichen größere oder geringere Branchenähnlichkeit besteht. Von deren Bestehen kann im vorliegenden Fall nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand nicht ausgegangen werden. Denn es ist schon nicht klar, in welcher Branche die streitige Domain eingesetzt werden soll. Soweit nach wie vor die Möglichkeit besteht, dass die Antragsgegnerin die Domain selbst benutzt, ist die Gefahr einer Benutzung im Bereich der Branchenähnlichkeit nicht ersichtlich. Gleiches gilt insoweit, als die Antragsgegnerin die Domain zur Benutzung der t[REDACTED].de überlassen hat. Auch insoweit ist eine Gefahr der Benutzung im Bereich der Branchnähe nicht erkennbar.

2. Auch auf § 14 Abs. 5, 2 und die für die Klägerin registrierte Marke können die Ansprüche aus den gleichen Gründen nicht gestützt werden. Eine hinreichende Ähnlichkeit der beiderseitigen Dienstleistungen ist unter den dargelegten Umständen nicht erkennbar.
3. Auch unter dem Unterlassungsansprüche möglicherweise unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten begründenden Gesichtspunkt der Behinderung und insbesondere des "Domain-Grabbing" lassen sich die geltend gemachten Ansprüche nicht begründen. Unter die hier in Betracht kommenden Normen sind die Fälle zu subsumieren, in denen die Reservierung einer Domain ausschließlich in der Absicht erfolgt, die Domain für einen anderen und insbesondere an dem betreffenden Kennzeichen besser Berechtigten zu "sperrern" um ihn, aus welchen Gründen auch immer, an der Nutzung der Domain zu hindern, insbesondere, um finanzielle Vorteile aus einem späteren Verzicht auf die Domain zu ziehen.

Soweit die Antragsstellerin in diesem Zusammenhang behauptet, Herr Zeilinger habe von den Plänen zur Gründung der Antragsstellerin und von deren geplantem Internet-Auftritt durch seine Tätigkeit bei G [REDACTED] Kenntnis gehabt, ist dies bestritten und - insbesondere auch durch die eidesstattliche Versicherung des Herrn M [REDACTED] G [REDACTED] vom 11.10.2000 - nicht glaubhaft gemacht. Glaubhaft gemacht ist nur, dass G [REDACTED] sich von Z [REDACTED] Anfang des Jahres 1999 getrennt hat. Dass es zu dieser Zeit bereits Pläne zur Gründung der Antragsstellerin gab und dass Z [REDACTED] von diesen Plänen Kenntnis erlangte, ist in der eidesstattlichen Versicherung nicht erwähnt.

Als Grundlage für die Annahme einer Behinderungsabsicht bleibt daher allein die Tatsache, dass die Antragsgegnerin die streitige Domain im Dezember 1999 - ob am 19.12. oder am 27.12.1999, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen - und damit in einem auffälligen zeitlichen Zusammenhang mit der Werbung der Antragsstellerin in

der [REDACTED] Zeitung und der [REDACTED] Zeitung am 18.12.1999 (Anlagen K 14, K 15) bei D [REDACTED] angemeldet hat und dass am 03.02.2000 zwei (tatsächlich wohl drei) weitere Domains bei D [REDACTED] angemeldet wurden. Allein aus diesem zeitlichen Zusammenhang und der Streuung der Domains kann jedoch auf eine Behinderungsabsicht nicht geschlossen werden. Die Behauptung der Antragsgegnerin, es habe bereits vor dem 18.12.1999 Pläne für eine Nutzung von "T [REDACTED]" bei einem Kunden der Antragsgegnerin gegeben, in deren Realisierung die Antragsgegnerin eingeschaltet gewesen sei, kann nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand nicht als widerlegt angesehen werden. Die bloße Absicht, sich für "www. [REDACTED].de" als Domain im Internet die Priorität zu sichern und diese Domain durch weitere Registrierungen "abzusichern", stellt keine den Vorwurf der Sittenwidrigkeit im Sinne von § 1 UWG oder § 826 BGB begründende Behinderung der Antragstellerin dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91 a ZPO. Dabei hat die Antragstellerin die Kosten insoweit, als das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, auch schon deswegen zu tragen, weil die weiteren Domains unstreitig vor Rechtshängigkeit freigegeben wurden.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter

[REDACTED]
Richter

[REDACTED]
am Oberlandesgericht